

tionale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit den Medien unter anderem durch die Bereitstellung aktueller und sachdienlicher Informationen zu Menschenrechtsfragen zu verstärken;

7. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar/das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans auch weiterhin zu koordinieren, um größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung, Verarbeitung, Verwaltung und Verbreitung von Informations- und Lehrmaterial zu gewährleisten, und die Strategien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin zu koordinieren und zu harmonisieren;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten und diese, wann immer dies möglich ist, durch elektronische Medien zu ergänzen und dabei insbesondere den mit den Menschenrechten zusammenhängenden Bedürfnissen von Frauen und Kindern, abgelegenen oder isolierten Gemeinwesen sowie von Personen mit geringem Alphabetisierungsgrad Rechnung zu tragen;

10. *ersucht* die Menschenrechtsmechanismen, der Förderung und Durchführung von Informations- und Aufklärungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Beachtung zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Menschenrechtsaktivitäten, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unterstützt werden können, und dabei insbesondere auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die zuständigen Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Aktionsplans sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei dem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

15. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, bei den Vorbereitungen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Förderung pädagogischer und kultureller Aktivitäten in der ganzen Welt im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

**51/105. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>298</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>299</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>300</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>298</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>299</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>299</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die

<sup>298</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>299</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>300</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/106. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>301</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>302</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*ingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>303</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/191 vom 22. Dezember 1995, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/72 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996<sup>304</sup>,

*ingedenk* der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die unter anderem für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>305</sup> und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und vermerkt gleichzeitig dessen Bestürzung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

<sup>301</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>302</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>303</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>304</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>305</sup> Siehe A/51/496 und Add.1.